



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. September 2017
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalman-Bieri

B 82 Zweckbindung der Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung / Finanzdepartement

1. Beratung

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser. Daniel Gasser: Die Kommission ist mit 13 zu 0 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und stimmte ihr, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, in der Schlussabstimmung mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Für Religionsgemeinschaften legt die Verfassung des Kantons Luzern fest, dass die anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts – aktuell drei Landeskirchen – berechtigt sind, von ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben. Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Das Gesetz hat das Nähere zu regeln. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll dieser Verfassungsauftrag nun erfüllt werden. Die Teilrevision des Gesetzes über die Kirchenverfassung enthält namentlich eine gesetzliche Regelung, die bestimmt, dass die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind und nicht für Kultuszwecke verwendet werden dürfen. Die heutige Vorlage wurde unter Einbezug der drei Landeskirchen erarbeitet und trägt diesen Anliegen Rechnung. Abgesehen von der Zweckbindung für die Steuererträge juristischer Personen haben die Landeskirchen weiterhin den autonomen Entscheid über die Verwendung der restlichen Steuergelder. In der Detailberatung wurde lediglich ein Antrag diskutiert, welcher den Landeskirchen untersagen wollte, sich bei sozialen Tätigkeiten der Missionierung wie auch jeder religiösen Tätigkeit zu enthalten. Dieser Antrag wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission folgte damit der Argumentation, dass die Kirchen aufgrund der Verfassung nicht zu religionsneutralem Agieren verpflichtet werden können. In der Schlussabstimmung stimmte die SPK der Vorlage in der 1. Beratung mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Das Absetzen einer Medienmitteilung lehnt die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Mit 9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen sprach sich die Kommission gegen den Einsatz von Fraktionssprechern aus. Wir bitten Sie, der Botschaft B 82, wie sie aus der Beratung der SPK in der 1. Beratung hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Mit der Gesetzesvorlage unterscheiden wir deutlich die verschiedenen Zwecke für die Verwendung der Kirchensteuer. Die Kirchensteuer soll nicht für Kultuszwecke eingesetzt werden, sondern für kulturelle und soziale Zwecke. Es handelt sich um eine gute und klare Regelung. Die Regierung lehnt den Antrag 1 ab, weil die vorgeschlagene Formulierung bereits genügend präzise ist.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Antrag Stutz Hans zu § 9quater Abs. 2 (neu): Die Landeskirchen haben sich bei den sozialen Tätigkeiten jeder Missionierung wie auch jeder religiösen Tätigkeit (wie Gottesdienste, Segen, Gebete etc.) zu enthalten.

Hans Stutz: In den Landeskirchen sind immer weniger Leute organisiert. Die Zahl der atheistisch Denkenden nimmt jeden Tag zu. Andererseits gibt es grössere Religionsgemeinschaften, die nicht in einer Landeskirche organisiert sind. Das bedeutet aber auch, dass bei den sozialen Tätigkeiten der Landeskirchen immer mehr Leute sind, die mit den Glaubensinhalten der Landeskirchen nichts am Hut haben. Gleichzeitig ist es Usanz, dass bei gewissen Feiern, wie etwa an Weihnachten, über die soziale Tätigkeit bei Jugendlichen und Kindern versucht wird, den Glaubensinhalt weiterzugeben, also zu missionieren. Diesem Tun wollen wir einen Riegel schieben. Menschen, die beispielsweise aus der römisch-katholischen Kirche austreten, erhalten ein Schreiben mit dem Hinweis zum kirchlichen Sozialdienst, ich zitiere: „Zurzeit wird bei Menschen in Not nicht nach der Religionszugehörigkeit gefragt. Nehmen die Kirchenaustritte allerdings zu und gehen die Kirchensteuern entsprechend zurück, wäre die Kirchgemeinde eines Tages nicht mehr in der Lage, diesen Dienst finanziell zu verkraften.“ Die Kirche macht also einen Zusammenhang mit den Glaubensinhalten und dem Anbieten der sozialen Tätigkeit. Dies widerspricht aber der Neutralität, die der Staat ausüben sollte im Zusammenhang mit Glaubensinhalten und mit religiösen Fragen. Deshalb ist der vorgeschlagene Zusatz unseres Erachtens wichtig.

Für die Staatspolitische Kommission (SPK) spricht Kommissionspräsident Daniel Gasser.

Daniel Gasser: Der Antrag lag der SPK vor und wurde mit 10 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Sara Agner: Was diesen Antrag angeht, ist die SP-Fraktion geteilter Meinung. Es wird bereits festgehalten, dass die Steuereinnahmen von juristischen Personen nicht für Kultuszwecke verwendet werden dürfen. Für einen Teil der SP-Fraktion ist diese Regelung ausreichend. Bei der Kirchensteuer geht es direkt um die Schnittstelle zwischen Kirche und Staat. Es handelt sich deshalb um ein sehr sensibles Thema. Deshalb findet ein anderer Teil der SP-Fraktion, dass wir als Gesetzgeber gut daran tun, die explizite Formulierung, wie im Antrag verlangt, im Gesetz zu verankern.

Michael Kurmann: Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Als ehemaliger Jungwachtleiter kann ich sagen, dass an den Ferienlagern oft Kinder teilgenommen haben, die nicht dem römisch-katholischen Glauben angehörten. Trotzdem hat der Pfarrer allen Beteiligten den guten Segen mit auf den Weg gegeben, was auch weiterhin möglich sein sollte. Zudem nutzt die Kirche ihre Privilegien nicht zu einer verdeckten Missionierung aus.

Daniel Wettstein: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Für mich spricht aus diesem Antrag das Misstrauen gegen die kirchlichen Organisationen. Die Folge ist eine übertriebene „political correctness“ und wohl ab und zu wieder ein unnötiges Verfahren. Welcher kirchliche Amtsträger wird so plump sein und eine Missionierung an einem solchen Anlass machen? Und wenn, dann sagt man es dieser Person einfach. Wo fängt die religiöse Tätigkeit an, und wo hört sie auf? Wenn die Pfarrerin alles Gute zu Weihnachten wünscht und das Wort „Gott“ im Mund hat, ist für die einen die Grenze wohl schon überschritten. Ich bitte um etwas mehr Toleranz und Nachsicht und um Eingriffe nur dann, wenn sie nötig sind.

Josef Schnider: Der Antrag erweckt den Anschein, als ob im Kanton Luzern der christliche Glaube verboten werden sollte. Der SVP-Fraktion geht dieser Antrag definitiv zu weit. Die Gesetzesvorlage entspricht den Vorgaben der Verfassung, deshalb ist die SVP-Fraktion damit einverstanden.

Markus Hess: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. In § 9quater steht bereits, dass die Verwendung von Kirchensteuererträgen für Kultuszwecke und für konfessionelle Gottesdienste ausgeschlossen ist.

Hans Stutz: Es geht um Personen, die in der Kirchgemeinde beschäftigt sind und soziale Tätigkeiten ausüben. Die Redner der SVP und der FDP haben einen Popanz aufgebaut. Der Antrag umschreibt einfach genau, welche religiösen Tätigkeiten betroffen sind, nämlich Gottesdienste, Segen und Gebete.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. In § 9 wird klar umschrieben,

bei was es sich um Kultus, Kultur und soziale Zweckverwendung handelt. Deshalb braucht es keine Wiederholung. Über Toleranz haben wir bereits gesprochen, ich komme nicht nochmals darauf zurück. Das Zitat im Votum von Hans Stutz betrifft nur die Steuereinnahmen der natürlichen Personen, wir sprechen hier aber von den Steuereinnahmen der juristischen Personen. Eine juristische Person kann bekanntlich nicht aus der Kirche austreten.

Der Rat lehnt den Antrag mit 90 zu 14 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 106 zu 0 Stimmen zu.